

RS OGH 1968/2/7 5Ob3/68, 3Ob656/82, 7Ob644/90, 8Ob558/91, 6Ob2296/96g, 6Ob2312/96k, 6Ob161/98i, 7Ob3

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.02.1968

Norm

KO §27

Rechtssatz

Die Befriedigung eines Gläubigers mit fremden Mitteln aus einem hierzu aufgenommenen Darlehen oder durch Anweisung eines Dritten, der nicht Schuldner des Gemeinschuldners ist, kann mangels einer Benachteiligung der übrigen Gläubiger nicht angefochten werden. In diesem Fall hat nur ein Gläubigerwechsel stattgefunden, der sich auf die übrigen Gläubiger nicht auswirkt. Durch die Rückgängigmachung der Zahlung würde zwar die eine Forderung erlöschen, eine ebenso große aber aufleben.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 3/68
Entscheidungstext OGH 07.02.1968 5 Ob 3/68
Veröff: RZ 1969,34
- 3 Ob 656/82
Entscheidungstext OGH 26.01.1983 3 Ob 656/82
- 7 Ob 644/90
Entscheidungstext OGH 15.11.1990 7 Ob 644/90
- 8 Ob 558/91
Entscheidungstext OGH 30.04.1992 8 Ob 558/91
Veröff: SZ 65/71 = JBl 1992,798 = ÖBA 1992,1113 (Koziol)
- 6 Ob 2296/96g
Entscheidungstext OGH 21.11.1996 6 Ob 2296/96g
nur: Die Befriedigung eines Gläubigers mit fremden Mitteln aus einem hierzu aufgenommenen Darlehen oder durch Anweisung eines Dritten, der nicht Schuldner des Gemeinschuldners ist, kann mangels einer Benachteiligung der übrigen Gläubiger nicht angefochten werden. (T1)
Veröff: SZ 69/260
- 6 Ob 2312/96k
Entscheidungstext OGH 26.05.1997 6 Ob 2312/96k

Beisatz: Dies trifft aber nur dann zu, wenn der neue Gläubiger nicht aus einer besseren Rechtsstellung heraus, etwa als Absonderungsberechtigter oder Aufrechnungsberechtigter seine Forderung (anfechtungsfrei) realisieren kann. (T2)

- 6 Ob 161/98i

Entscheidungstext OGH 25.06.1998 6 Ob 161/98i

nur T1; Beis wie T2; Beisatz: Ist der neue Gläubiger in der Lage, seine Forderung aus einer besseren Rechtsposition heraus (etwa als Aufrechnungsberechtigter) zu realisieren, wirkt sich der durch Befriedigung des früheren Gläubigers erfolgte Gläubigerwechsel zu Lasten der späteren Konkursmasse aus, die Position der übrigen Gläubiger verschlechtert sich. (T3)

- 7 Ob 317/98p

Entscheidungstext OGH 24.11.1998 7 Ob 317/98p

nur T1

- 6 Ob 324/98k

Entscheidungstext OGH 25.02.1999 6 Ob 324/98k

Beis wie T2

- 6 Ob 235/99y

Entscheidungstext OGH 24.02.2000 6 Ob 235/99y

Beis wie T2; Beis wie T3; Beisatz: Wenn die Tilgung einer Verbindlichkeit des Kreditnehmers Bedingung der Gewährung des Kredites und der Betrag auch nicht Zugriffsobjekt der anderen Gläubiger geworden sei, stehe fest, dass diese durch den Vorgang keinerlei Nachteile erleiden könnten. Auch ohne die Befriedigung des einen Gläubigers wäre der Kreditbetrag niemals den anderen Gläubigern zugute gekommen. (T4)

Beisatz: Bei der Zahlung durch Banküberweisung erfolgt keine Forderungseinlösung nach § 1422 ABGB, sodass das Argument des Gläubigerwechsels nicht durchschlägt. (T5)

Veröff: SZ 73/37

- 2 Ob 273/98f

Entscheidungstext OGH 26.05.2000 2 Ob 273/98f

nur T1

- 3 Ob 155/01t

Entscheidungstext OGH 09.10.2001 3 Ob 155/01t

Vgl auch; nur T1

- 6 Ob 52/04x

Entscheidungstext OGH 27.05.2004 6 Ob 52/04x

Vgl; Beis wie T2; Beis wie T3; Beis wie T4

- 4 Ob 91/06w

Entscheidungstext OGH 12.07.2006 4 Ob 91/06w

Auch; Beis wie T2; Beis wie T3

- 6 Ob 172/06x

Entscheidungstext OGH 30.11.2006 6 Ob 172/06x

Auch; Beis wie T2; Beisatz: Hier: Ein von der Gemeinschuldnerin aufgenommener Kredit wird durch die Pfandbestellung einer KG, deren Komplementärin die Gemeinschuldnerin ist, besichert. Die (unbesicherten) Altgläubiger werden aus den Kreditmitteln befriedigt. Kurz nach Kreditgewährung wird die KG in die Gemeinschuldnerin rückwirkend eingebracht - bei gebotener wirtschaftlicher Betrachtungsweise liegt nachteiliges Rechtsgeschäft vor. (T6)

- 3 Ob 106/10z

Entscheidungstext OGH 30.06.2010 3 Ob 106/10z

Vgl; Beis wie T2; Beis wie T3

- 3 Ob 129/12k

Entscheidungstext OGH 11.07.2012 3 Ob 129/12k

Auch; Beis wie T2; Vgl auch Beis wie T3

- 3 Ob 79/12g

Entscheidungstext OGH 08.08.2012 3 Ob 79/12g

Auch; Beis wie T1; Auch Beis wie T2; Auch Beis wie T3

- 6 Ob 14/14y

Entscheidungstext OGH 15.12.2014 6 Ob 14/14y

Auch; Veröff: SZ 2014/125

- 3 Ob 137/16t

Entscheidungstext OGH 24.08.2016 3 Ob 137/16t

Auch; Beis wie T2; Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1968:RS0064410

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.10.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at